

Hausordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wüstenrot

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Hausmeister oder ein Beauftragter der Gemeinde übt das Hausrecht aus, bei Einzelbelegungen ferner der Verantwortliche des Nutzers. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im übrigen ist der Veranstalter berechtigt und verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, aus der Einrichtung zu weisen.
2. Die Nutzer der öffentlichen Einrichtungen sind verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen die sich aus der Benutzung der Einrichtung und der Durchführung von Veranstaltungen ergeben zu beachten und einzuhalten.
3. Die jeweilige Benutzungserlaubnis ist genau einzuhalten. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den in der Benutzungserlaubnis festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Zeiten eingehalten werden und die überlassenen Räume geräumt werden. Sollte sich die Belegungszeit ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
4. Bei Einzelbelegungen wird die Einrichtung durch den Hausmeister bzw. den Beauftragten der Gemeinde zum vereinbarten Termin geöffnet und dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Alle Wünsche im Rahmen der Belegung sind der Gemeinde mit dem Benutzungsantrag mitzuteilen. Die Rückgabe erfolgt unmittelbar nach der Veranstaltung durch deren verantwortlichen Leiter an den Hausmeister, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden entstanden sind und das Inventar noch vollständig ist. Auch später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Gemeinde noch geltend machen.
5. Falls die öffentliche Einrichtung an einem dem betreffenden Nutzer gestatteten Abend für Übungszwecke nicht benötigt wird, ist spätestens 4 Stunden vor Beginn der vorgesehenen Nutzung dem Hausmeister Mitteilung zu machen. Veranstaltungen, für die die Einrichtung gemietet wurde und die aus irgend einem Grunde ausfallen, sind spätestens 24 Stunden vor der Veranstaltung abzumelden. § 14 der Benutzungssatzung bleibt unberührt
6. Den Benutzern der Einrichtung wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und sein Inventar zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.
7. Die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Jalousieanlagen sowie sonstige technische Anlagen dürfen nur durch den Hausmeister selbst, einen sonstigen Beauftragten der Gemeinde oder nach einer Einweisung durch den Hausmeister bedient werden.
8. Reinlichkeit ist ganz besonders in den Toiletten, Wasch- und Duschräumen geboten. Für Abfälle und Aschenreste sind die aufgestellten Abfallbehälter und Aschenbecher zu benutzen.
9. Wird die Einrichtung nicht wie angetroffen nach der Benutzung zurückgegeben, werden die Nacharbeiten (z.B. Nachreinigung) nach tatsächlich entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.
10. Es ist unstatthaft und verboten
 - a) in einer Einrichtung und allen Nebenräumen zu rauchen; eine Ausnahme vom Rauchverbot besteht bei Veranstaltungen bei denen eine Bewirtung erfolgt;

- b) in einer Einrichtung Alkohol zu genießen; Ausnahme bei Bewirtschaftung;
 - c) Abfälle aller Art (Streichholz, Zigarren- und Zigarettenreste, Papier, Speisereste und dgl.) auf den Boden zu werfen oder brennende Zigarren oder Zigaretten auf Tische oder andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder auszudrücken; Küchenabfälle sind vom Veranstalter/Benutzer zu entsorgen;
 - d) Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften;
 - e) Gegenstände irgendwelcher Art in einer Einrichtung anzubringen.
 - f) auf Tische und Stühle zu stehen;
 - g) an der Lautsprecher-, Licht-, Heizungs- und sonstigen technischen Anlagen unbefugt zu hantieren;
 - h) Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen;
 - i) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, zu betreten;
 - j) Motor- und Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen;
 - k) irgendwelche Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen;
 - l) elektrisch betriebene Geräte ohne Genehmigung der Gemeinde an das Stromnetz der Einrichtung anzuschließen.
11. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Saaldienst einzurichten. Der Saaldienst ist neben der Brandwache verpflichtet auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Der Saaldienst hat insbesondere darauf zu achten, daß die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.
12. Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle sowie der Bühne ist Sache des Veranstalter unter Anleitung des Hausmeisters. Bis zur vollständigen Räumung der Einrichtung hat ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters anwesend zu sein.
13. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Anlagen, sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist untersagt. Luftballone, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, sind verboten
14. Beim Ausschmücken der Räume zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten:
- a) Zum Ausschmücken dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Holz in Form von Latten und Leisten soll gehobelt werden. Tücher sollen mit einem bewährten Imprägniermittel getränkt sein. Stoffausschmückungen jeder Art sollen vom Fußboden mindestens 20 cm entfernt sein.
 - b) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- und Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
 - c) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.

- d) Verkleidung und Vorhänge an Brüstungen sind so zu ordnen, daß Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin fangen können. Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
 - e) Umfangreiche Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörper so weit entfernt sein, daß sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können.
 - f) Nägel, Haken oder ähnliches dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von jeglicher Art der Werbung ist untersagt. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
15. Hörfunk, Fernseh- und Bandaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.
 16. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen werden.
 17. Je nach Bedarf hat der Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst zu sorgen. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.
 18. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
 19. Die Räum- und Streupflicht geht mit der Benutzung auf den jeweiligen Nutzer über.
 20. Wenn zum Inventar der Einrichtung auch Gläser und sonstiges Geschirr gehören, ist die Verwendung von Plastikgeschirr untersagt.

II. Zusätzliche besondere Bestimmungen für den sportlichen Übungsbetrieb in den Mehrzweckhallen

1. Der Stunden- bzw. Übungsplan innerhalb der regelmäßigen Belegung ist dem Bürgermeisteramt rechtzeitig vorzulegen, damit sich keine Überschneidungen mit Einzelbelegungen ergeben. Fallen Übungsstunden aus oder wird die Einrichtung über eine längere Zeit (z.B. Sommermonate) von den regelmäßigen Nutzern nicht benötigt, so ist die Gemeinde hiervon rechtzeitig zu verständigen.
2. Das Betreten der Halle ist nur in Anwesenheit des beauftragten Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters und in einer Einrichtungen mit entsprechender Zweckbestimmung stattfinden. Der Name des Übungsleiters und dessen Stellvertreter sind beim Bürgermeisteramt mit der Anmeldung schriftlich mitzuteilen. Der Übungsleiter hat für Ruhe und Ordnung in den Hallen und deren Nebenräumen zu sorgen. Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Übungsleiter davon zu überzeugen, daß Halle, Geräteräume, Dusche, Umkleieräume, Toilettenanlagen und sonstige Räume sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

3. Die Halle wird nur geöffnet, wenn in der Regel mindestens 10 Teilnehmer anwesend sind. Davon ausgenommen ist der Tennisbetrieb. Die Anfangs- und Schlußzeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Spätestens um 22.00 Uhr ist der Übungsbetrieb zu beenden und die Hallen zügig zu räumen. Die Halle ist um 22.30 Uhr zu schließen.
4. Der Übungsleiter hat vor Beginn der Übungsstunde die Bespielbarkeit der Halle und vor jeder Übung die Brauchbarkeit der Sportgeräte zu prüfen. Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach Anweisung des Übungsleiters unter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Sie dürfen nur in ordnungsgemäß aufgebauten Zustand benutzt werden. Verantwortlich hierfür ist der Übungsleiter. Die Geräte sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen. Für den Transport der Turnmatten und -geräte sind die vorhandenen Transportwagen zu benutzen. Turnmatten dürfen nur im Innenraum ausgelegt werden. Für Ballspiele dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und die sich für den Hallenbetrieb eignen.
5. Außerhalb der Halle ist die Benutzung dieser Sport- und Turngeräte, soweit es sich nicht um Außengeräte handelt, nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die durch die Benutzung der Halle, sowie der Turn- und Sportgeräte der Gemeinde erfolgen können.
6. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden.
7. An Übungsabenden wird nur der Eingang für den Turnbetrieb offen gehalten. Das Betreten nicht freigegebener Räume, sowie das Anfertigen von Nachschlüsseln und dergleichen ist untersagt.
8. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen. Die Halle und Bühne dürfen zum Turnbetrieb nur in sauberen Turnschuhen benützt werden. Das Tragen von Straßenschuhen, Fußballstiefeln, Spikes usw. zu sportlichen Übungen in der Halle ist nicht gestattet. Die Benutzung mit schwarzsohligen Turnschuhe ist verboten.
9. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für das Schulturnen. Der Schulleiter kann für das Schulturnen ergänzende Anordnungen und Weisungen erteilen.

III. Schlußbestimmung

Ausnahmen von vorigen Bestimmungen könne auf Antrag vom Bürgermeisteramt im Einzelfall oder allgemein genehmigt werden. Ferner können diese Hausordnung ergänzende Ordnungen erlassen werden.

Wüstenrot, den 08.06.1999

gez.

Awe
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Wüstenrot, den 24.06.1999

gez.

Awe
Bürgermeister